

# Info-Brief 2 / 2018

## Neues im Betreuungsrecht

### **1. BGH: Sozialleistungsträger müssen umfassend über alle in Frage kommenden Leistungsansprüche beraten – wenn nicht droht Amtshaftung**

Der BGH hat in einem wirklich bedeutsamen Urteil deutlich auf die Beratungspflicht von Sozialleistungsträgern hingewiesen. Der Kläger, ein Mann, der mit seiner Behinderung eigentlich eine Erwerbsminderungsrente hätte bekommen müssen. Die Rente hatte er wegen lückenhafter Beratung beim Sozialamt aber nicht beantragt. Stattdessen beantragte er nur die deutlich niedrigere Grundsicherung. Seit dem Jahre 2004 seien ihm dadurch mehr als 50.000 € entgangen. Der Bundesgerichtshof spricht dem Kläger nun gemäß § 839 BGB i.V.m. Art 34 GG (Amtshaftungsanspruch) Schadensersatz zu.  
Begründung des BGH unter folgendem Link: <https://tinyurl.com/y9cu5a9w>

### **2. Zur Erforderlichkeit einer Betreuung bei gemeinschaftlicher Bevollmächtigung**

Hat der Betroffene mehrere Personen in der Weise bevollmächtigt, dass sie ihn nur gemeinschaftlich vertreten können, können die Bevollmächtigten nur dann die Angelegenheiten des Betroffenen ebenso gut wie ein Betreuer besorgen, wenn davon auszugehen ist, dass sie zu einer gemeinschaftlichen Vertretung in der Lage sind. Dazu bedarf es einer Zusammenarbeit und Abstimmung der Bevollmächtigten und damit jedenfalls eines Mindestmaßes an Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit.

### **3. Zur Durchsuchung der Wohnung und zum Beschwerderecht des Verfahrenspflegers im Unterbringungsverfahren**

1. Die Anordnung im Unterbringungsverfahren (§§ 312ff. FamFG) zur Untersuchung der Betroffenen in deren Wohnung verletzt mangels einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1, Abs. 7 GG).
2. In Fällen, in denen im Unterbringungsverfahren unmittelbar bevorstehende Zwangsmaßnahmen Verfahrensgegenstand sind, hat der im Unterbringungsverfahren bestellten Verfahrenspfleger die Befugnis, im Interesse des Betroffenen über die einfachrechtlichen Rechtsmittel hinaus Verfassungsbeschwerde zu erheben.  
*BVerfG, Beschluss vom 16. März 2018 – 2 BvR 253/18*

#### **4. Zur Aushändigung des Sachverständigengutachtens an den Betroffenen nach Akteneinsicht durch den Verfahrensbevollmächtigten**

Wird ein Betroffener in einem Betreuungsverfahren von einem Verfahrensbevollmächtigten vertreten, der Akteneinsicht erhalten hat, muss ihm zur Wahrung rechtlichen Gehörs ein eingeholtes Sachverständigengutachten nicht mehr persönlich ausgehändigt werden (im Anschluss an Senatsbeschlüsse vom 7. Februar 2018 XII ZB 334/17 juris; vom 22. März 2017 – XII ZB 358/16, FamRZ 2017, 996 und vom 6. Juli 2016 – XII ZB 131/16, BtPrax 2016, 238).  
*BGH, Beschluss vom 28. März 2018 – XII ZB 168/17*

#### **5. Zum Betreuervorschlag des Betroffenen (Bindungswirkung)**

Ein Betreuervorschlag nach § 1897 Abs. 4 Satz 1 BGB erfordert weder die Geschäftsfähigkeit noch die natürliche Einsichtsfähigkeit des Betroffenen. Vielmehr genügt, dass der Betroffene seinen Willen oder Wunsch kundtut, eine bestimmte Person solle sein Betreuer werden. Auch die Motivation des Betroffenen ist für die Frage, ob ein betreuungsrechtlich beachtlicher Vorschlag vorliegt, ohne Bedeutung. Etwaigen Missbräuchen und Gefahren wird hinreichend durch die begrenzte, letztlich auf das Wohl des Betroffenen abstellende Bindungswirkung eines solchen Vorschlags begegnet (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 19. Juli 2017 – XII ZB 57/17, BtPrax 2017, 244)

1. *BGH, Beschluss vom 28. März 2018 – XII ZB 558/17*

#### **6. Steuerrecht**

Seit 1.1.2018 muss im Rahmen des „Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz“ vom 23.06.2017 die Steuer-ID von Kontoinhaber und Verfügungsberechtigten angegeben werden. Das schreibt § 154 AO vor. Davon unabhängig muss das Kreditinstitut weiterhin Name, Geburtsdatum und die aktuelle Anschrift erheben und speichern. Grund dafür sind neue Vorschriften, die den Missbrauch von Bankkonten verhindern oder erschweren sollen.

Es gibt hierzu allerdings einen Anwendungserlass des Bundesministeriums der Finanzen, der sich in Ziff. 11.1. ausdrücklich darauf bezieht:

*„Nach § 154 Abs. 2d AO kann hinsichtlich der Verfügungsberechtigten in folgenden Fällen auf die Identifizierung (Nrn. 7 des AEAO zu § 154), die Aufzeichnung (Nrn.8 des AEAO zu § 154, die Herstellung der Auskunftsbereitschaft (Nr. 9 des AEAO zu § 154) und die Erhebung der steuerlichen Ordnungsmerkmale (Nr. 10 des AEAO zu § 154) verzichtet werden:*

- a) ....
- b) bei Vormundschaften und Pflegschaften einschließlich Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften, sowie bei rechtlicher Betreuung (§§ 1896 ff.BGB)
- c) ....

Betreuer müssen ihre eigene Steuer-ID demnach nicht angeben und sollten sich gegenüber einer Bank oder Sparkasse auf diesen Anwendungserlass berufen.

## **7. Datenschutz**

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union gilt spätestens seit dem 25.05.2018 in den Mitgliedsstaaten.

Wer sich weiter informieren möchte: Die DSGVO findet dabei auch im Betreuungswesen Anwendung. Horst Deinert hat das BtPrax Online-Lexikon Betreuungsrecht nun um einen Beitrag zur DSGVO ergänzt.

Betreuerinnen und Betreuer sowie andere Akteure des Betreuungswesens können sich dort zum neuen Datenschutzrecht informieren und einbringen.  
<http://www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/wiki/Datenschutz>